

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN



XXII. GP-NR

1182 /AB

2004 -01- 3 0

zu 1233 /J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

(5-fach)

**GZ: 11.001/121-I/A/3/03**

Wien, 28.01.04

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1233/J der Abgeordneten Glawischnig, Pirkhuber, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

**Fragen 1 und 6:**

Österreich hat bei der Abstimmung am 8. Dezember 2003 der Zulassung von Bt11-Mais als gentechnisch verändertes Lebensmittel nicht zugestimmt. Ein wesentlicher Grund für diese Haltung war auch die österreichische Position, dass neue gentechnisch veränderte Lebensmittel nicht zugelassen werden sollten, sofern nicht auch alle Kriterien der ab 18. April 2004 geltenden Verordnung (EG) 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen (GVO) berücksichtigt werden.

**Fragen 2 bis 4:**

Die potenzielle Allergenität von Bt11-Mais wurde nur indirekt über Datenbankrecherchen analysiert.

Hinsichtlich der Prüfung einer potenziellen Toxizität dieses GVO fehlen sowohl die von Österreich als wesentlich erachtete Prüfung der subchronischen Toxizität als auch Informationen über mögliche langfristige Effekte. Darauf wurde in der fachlichen Stellungnahme Österreichs an die EK hingewiesen. Tests zur speziellen Evaluierung des Krebsrisikos bzw. zur potenziellen Schwächung des Immunsystems sollten Themen künftiger Forschungsvorhaben Österreichs sein. Ein erster Ansatzpunkt war die Durchführung bzw. finanzielle Unterstützung zweier einschlägiger Konferenzen durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Herbst 2003, bei denen insbesondere die gegenständliche Thematik diskutiert wurde.

**Frage 5:**

Diese Ergebnisse bestärken die Vermutung, dass das Bt-Toxin eine negative Wirkung auf Nützlinge bzw. auf Nicht-Ziel-Organismen haben kann und somit auch auf diesem Gebiet weiterer Forschungsbedarf besteht.

Auch aus diesem Grund nimmt Österreich weiterhin eine vorsichtige Haltung zur Neuzulassungen von gentechnisch veränderten Bt-Pflanzen ein.

**Fragen 7 und 8:**

Das Gesundheitsressort hat bereits in den vergangenen Jahren bundesweit Inspektionen und Kontrollen im Hinblick auf gentechnisch veränderte Lebensmittel veranlasst. Für das Jahr 2004 ist im Proben- und Revisionsplan eine ganzjährige Schwerpunktaktion zu gentechnisch veränderten Lebensmitteln vorgesehen.

Die Lebensmittelaufsichtsorgane der Länder werden dazu im Lebensmittelhandel und in der Lebensmittelproduktion Probennahmen durchführen. Die analytischen Untersuchungen erfolgen durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES).

Die VO (EG) Nr. 1829/2003 sieht die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln unabhängig vom analytischen Nachweis einer genetischen Veränderung vor. Zusätzlich zu den bereits genannten Probennahmen und Analysen kommt dokumentationsbezogenen Produktkontrollen vermehrte Bedeutung zu. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erarbeitet gegenwärtig eine Empfehlung des Österreichischen Lebensmittelbuches (Österreichischer Lebensmittel-Codex) für Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln, die auch die Rückverfolgbarkeit von genetisch veränderten Lebensmitteln gewährleisten soll.

**Frage 9:**

Hinsichtlich der Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 ist, soweit es sich dabei um Lebensmittel handelt, auf die Strafbestimmung des § 74 Abs. 6 LMG 1975 hinzuweisen.

**Frage 10:**

Die Veröffentlichung von Unternehmen, die gegen die Kennzeichnungsbestimmungen verstoßen, ist gemäß LMG 1975 nicht zulässig. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 25a LMG 1975 dann, wenn eine gesundheitsschädliche Ware vorliegt und Gemeingefährdung gegeben ist.

In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 31. März 2003, ZI. 2000/10/0052-8 zu verweisen, mit welchem die Beschwerde betreffend die Verweigerung der Auskunft über Bekanntgabe von Produktnamen und Produzenten, die wegen Verstoßes gegen die Verordnung (EG) Nr. 1139/98 beanstandet wurden, abgewiesen wurde.

**Frage 11:**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht zustimmen, so-

lange nicht alle damit zusammenhängenden Fragen der Koexistenz mit gentechnikfreien Bewirtschaftungsformen geklärt sind.

Derzeit lehnt die österreichische Landwirtschaft einen kommerziellen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ab. Für das Jahr 2004 ist nach derzeitigem Informationsstand auch mit keiner Zulassung als Saatgut zu rechnen.

Für die Lösung des Problems der Koexistenz eines allfälligen künftigen GVO-Pflanzenanbaus in Österreich mit GVO-freien Bewirtschaftungsformen werden derzeit in einer Arbeitsgruppe mit den Ländern unter der Federführung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechende Strategien vorbereitet.

**Frage 12:**

Die geplante Gentechnikgesetznovelle enthält für alle Verreiber von GVO ein Gebot, mit besonderer Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass Vermischungen mit Produkten, die bestimmungsgemäß keine GVO enthalten dürfen, vermieden werden. Weiterführende Maßnahmen in der Landwirtschaft sind im Hinblick auf die geltende Kompetenzverteilung von den Ländern zu treffen, wobei auch die Ergebnisse der erwähnten Bund/Länder-Arbeitsgruppe zu berücksichtigen sein werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bundesministerin:



Maria Rauch-Kallat